

Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland.

Vom 20. Dezember 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (Bundesgesetzbl. S. 21) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, die

- a) am Wahltag das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und
- b) seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines anderen Wohnsitzes ihren Aufenthalt im Bundesgebiet haben.“

2. § 2 Nr. 4 wird gestrichen.

3. In § 5 Abs. 1 Buchstabe b werden die Worte „Flüchtling oder Vertriebener im Sinne des § 1 Absatz 2“ ersetzt durch „Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland“.

4. Hinter § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

(1) Die Durchführung der Nachwahlen ist Aufgabe des Bundes.

(2) Der Bund trägt die Kosten der Nachwahlen. Für jede Nachwahl erstattet der Bund den Ländern, zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände), einen festen, nach der Zahl der Wahlberechtigten bemessenen Betrag, der vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt wird.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Vorschriften des § 23 a finden auch auf die bereits durchgeführten Nachwahlen Anwendung.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr